

Friedhofsgebührensatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebühren)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) bereinigt S. 159, geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 GVBl.S. 333, vom 11. Mai 2005 GVBl. S. 1555, vom 01. Juni 2006 GVBl. S. 151 in Verbindung mit §§ 1,2,3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl S. 418) bereinigt. 2005 S. 3006, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 GVBl. S. 167 und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl S. 1321) zu letzt geändert 5. Mai 2004 (SächsGVBl S. 148) und § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Dommitzsch hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe in Dommitzsch, Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz, deren Einrichtungen und für Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und für Gemeindeabgaben geltende Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch Bescheid
2. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Termin fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 - für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmale

20,00 Euro

- für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - für einen Einzelfall 12,00 Euro
 - für eine Dauerzulassung 90,00 Euro
- für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 60,00 Euro
- für sonstige gewerbliche Tätigkeiten 12,00 Euro bis 90,00 Euro
- für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 15,00 Euro

2. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dommitzsch findet ergänzende Anwendung.

3. Sonstige Gebühren sind

- Zweitausfertigung von Bescheinigungen bezogen auf die Friedhofsnutzung 5,00 Euro
- Verlängerung von Nutzungsrechten
 - Erdreihengrabstätte / Jahr 4,00 Euro
 - Erdwahlgrabstätte / Jahr 5,00 Euro
 - Erdwahlbegräbnisstätte je Grabstelle / Jahr 5,00 Euro
 - Urnenreihengrab / Jahr 4,00 Euro
 - Urnenwahlgrab / Jahr 5,00 Euro
 - Urnengemeinschaftsgrab 5,00 Euro

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Entsprechend der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist betragen die Grabnutzungsgebühren

- für Erdbestattungen in einem
 - Erdreihengrab - 25 Jahre 115,00 Euro
 - Erdwahlgrab - 25 Jahre 140,00 Euro
 - Erdwahlgrab (zweistellig) - 25 Jahre 280,00 Euro
- Urnengrabstätten
 - Urnenreihengrab - 20 Jahre 85,00 Euro
 - Urnenwahlgrab - 20 Jahre 115,00 Euro
 - Urnenwiese 200,00 Euro
- Nachbelegungsgebühren
 - für Erdbestattungen 92,00 Euro
 - für Urnenbeisetzungen 51,00 Euro
- Gebühren für Umbettungen Urnen
 - Umbettungen auf demselben Friedhof 26,00 Euro
 - Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof 51,00 Euro
- Gebühr für die Benutzung der Feierhalle 50,00 Euro

2. Bei vorzeitiger Entfernung einer Grabstätte gemäß § 17 der Friedhofsordnung werden zuviel gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr von 15,00 Euro erhoben. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig und wird nicht anteilig errechnet.

§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Für Leistungen, für die in der Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, und die vom Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen bzw. in Auftrag gegeben werden, ist nach dem angefallenen Arbeitsaufwand abzurechnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. SächsKAG handelt, wer seiner Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Friedhofsgebührensatzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe der jeweiligen Vorschrift des höherrangigen Rechts geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dommitzsch vom 29.10.2001 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, den 27.03.2007

gez. Koch, Bürgermeister

Abdruck Dienstsiegel